

nach den bei Altona anse-

8 „
12 „
n 4 β mehr, für jeden
fahrenden zusammen 2 β

so wie an Trinkgeld darf
ng v. 10. April 1844.)

utorisirt, und sind auch
en.
gen zu bringen . 3 β
nden, zusammen . 2 „
gen, ob. auf einer

enden Plätzen u.
6 „
8 „
einschließlich . 10 „
12 „
12 „
16 „

ge Verfassung und keine
Einwohner hieselbst alle
vorin sie wolle, an der
selbst als durch die in
en lassen. Doch dürfen
u keiner bestimmten Ver-
äßen sich nicht einfinden.
sfort auf dem Polizeiamte
izei wegen eine verhält-
eit bestimmt werde.
6 und 4. Aug. 1797.)

en, da über Torlieferun-
n möchte, über das zu
en auf den Weg Rech-
virksam werden, wenn sie
es auch lediglich von den
wollen. Für ihre Be-
folgende Vergütung zu

ffer beschäftigt
8 β
1 „
cat v. 2. Dec. 1830.)

ia: der 1. Mai und der
itag fallen, die nächsten
äuser und solche Locali-
zungen ist, muß späte-
lossen, die vierteljährige

Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschaft werden.

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 2. Mai 1846.)

Die geselligen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmietthen, welche halbjährig oder jahrweise geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden sind, die zweiten Sonntage nach den Umziehetagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in d. Jahre 1850 also der 12. Mai und der 10. Novbr.) Die vierteljährigen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 2. Mai 1846.)

Zins- und Capitalzahlungs-Termine: Himmelfahrts- und Martini-Bischofs-Tag, also im Jahre 1850: der 9. Mai und 11. November.

Dienstbücher. Alle Dienstboten sind bei Vermeidung einer Brüche bis zu 1 Rthlr. 12 Sch. Cour. verpflichtet, bei jedem Dienstwechsel binnen acht Tagen nach dem Dienst-antritt, ihr Dienstbuch im Polizeiamte vorzuzeigen, welches dasselbe gegen eine Gebühr von 4 Sch. Cour. mit dem Product zu bezeichnen und den Namen der neuen Herrschaft zu bemerken hat. Ebenfalls sind die Dienstherrschaften bei Vermeidung derselben Brüche für die Befolgung dieser Vorschrift abseiten der Dienstboten verantwortlich.

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 14. März 1845.)

Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gesindes in dessen Dienstbuche das Datum des Abganges, und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gesinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer besfälligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit hinzufügen will.

(Gesinde-Ordn. v. 25. Febr. 1840. §§ 42, 43 u. 45.)

Streitigkeiten in Gesindesachen sind von dem hiesigen Niedergerichte zu erledigen.

(Ges.-Ordn. § 52.)

Dem Schornsteinfeger kommt für das Reinigen der Schornsteine folgende Vergütung zu: für jeden Schornstein in einem Hause von einem Stockwerk oder auf einem Sahl 4/8 Cour., im Hause von 2 Stockwerken 6 β, von 3 oder 4 Stockwerken 8 β, von 5 oder mehreren Stockwerken 10 β.

Anmerkung: Wenn der Schornstein eines Sahles durch mehrere Stockwerke sich erstreckt, so ist die Vergütung für die Reinigung desselben nach der Zahl der Stockwerke in Gemäßheit der vorstehenden Tare zu bestimmen.

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 5. März 1835.)

Sperre-Reglement.

Die Sperrezeit der hiesigen 4 Stadthore fängt an:

im Monat Mai, Juni, Juli, August.....um 10 Uhr
" " März, April, September, October..... " 9 "
" " Januar, Februar, November, December. " 8 "

und hört eine Stunde vor Deffnung des Hamburger Thors wieder auf.

Vom Anfang dieser Sperre und die ganze Nacht hindurch ist zu entrichten:

für einen Fußgänger von 8 bis 10 Uhr.....1 β
" " " 10 Uhr bis später..... 2 "
" " Reitenden bis 10 " 2 "
" " von 10 " bis später 4 "
" " Wagen bis 10 " 4 "
" " von 10 " bis später 8 "
" " " 12 " bis Thoröffnung 12 "

Jedoch ist für einen aus- und einpassirenden lebigen Wagen nur die Hälfte zu erlegen.

Israelitische Pfandleiher.

Den nachstehend benannten Mitgliedern der hiesigen hochdeutschen Judengemeine: 1) Moses Mannheimer, 2) Lipmann Bing, 3) Samuel Meyer Cohen, in Firma: Meyer Wülf, 4) Berend Nathan Heilbut, in Firma: Fürst Ww. Nachfolger, 5) Jald Simon, 6) Hartwig Hirsch, in Firma: Hirsch Lazarus Söhne, 7) Salomon Joseph Herz,